

Beratungsvorlage

Beratungsfolge:

Gemeinderat	25.01.2022	öffentlich	Beschlussfassung

TOP 4

Anträge der ZfH-Fraktion nach § 34 GemO vom 23.11.2021 zu verkehrlichen Maßnahmen in der Johanniterstraße

Beschlussvorschlag:

- 1) Um das Gefahrenrisiko und die Belastung der Anwohner durch Verkehrslärm zu senken, soll im gesamten Verlauf der Johanniterstraße Tempo 30 gelten. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Voraussetzungen für die Reduktion der Höchstgeschwindigkeit zu schaffen und alle für die Umsetzung nötigen Maßnahmen zu ergreifen.
- 2) Es treten immer wieder Befürchtungen auf, die Johanniterstraße habe sicherheitstechnische Mängel. Falls noch nicht geschehen bitten wir die Verwaltung, die Straße einer Betriebssicherheitsprüfung (Sicherheitsaudit) zu unterziehen.
- 3) Um die Anbindung der Malteserhalle zu verbessern und die Verkehrsbelastung der Johanniterstraße zu verringern, soll eine zusätzliche Zufahrt durch die Kolpingstraße geschaffen werden. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Voraussetzungen für diese Maßnahme zu schaffen und ihre Umsetzung in die Wege zu leiten.

Sachverhalt:

Die Fraktion ZfH hat mit den in der Anlage beigefügten Schreiben vom 23.11.2021 o. g. Anträge zu verkehrlichen Maßnahmen in der Johanniterstraße, die im Zusammenhang mit der Nordumgehung gesehen werden können, gestellt. Die Verwaltung merkt hierzu folgendes an:

Zu Antrag Nr. 1 – Geschwindigkeitsreduzierung auf der Johanniterstraße auf 30 km/h

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt in Deutschland innerhalb geschlossener Ortschaften grundsätzlich 50 km/h (§ 3 Abs. 3 StVO). In Wohngebieten können nach § 45 Abs. 1c Tempo 30-Zonen angeordnet werden, was auch flächendeckend praktiziert wird. Die Zone-30-Anordnung darf sich aber weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen erstrecken.

Bei der Johanniterstraße handelt es sich um eine Kreisstraße, die somit dem zwischen- und überörtlichen Verkehr dient. Auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung nur aus drei Gründen möglich:

1. wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 StVO),
2. im unmittelbaren Bereich von Kindergärten, Schulen und Pflegeeinrichtungen (§ 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO),
3. aus Lärmschutzgründen.

Eine (weitere) Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h der Johanniterstraße ist auf Grundlage der Gefahrenlage (Nr. 1) nicht möglich, da kein über das normale Maß hinausgehendes Unfallrisiko besteht und auch keine Unfallhäufung vorliegt.

Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nach Nr. 2 wäre ggf. auf einem kurzen Stück im Bereich der Johanniterschule / Einmündung Anne-Frank-Straße möglich. Diesbezüglich ist die Verwaltung aktuell mit der Straßenverkehrsbehörde in Kontakt. Eine endgültige Rückmeldung liegt noch nicht vor. Ob eine solche Geschwindigkeitsreduzierung von 40 km/h auf 30 km/h in einem so kurzen Teilstück allerdings Sinn ergibt, wäre zu diskutieren.

Die einzige rechtliche Möglichkeit für eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der gesamten Johanniterstraße wären also Lärmschutzgründe (Nr. 3). Hierzu hat sich die Rechtsprechung in den letzten Jahren weiterentwickelt, so dass es heute in manchen Fällen möglich ist Tempo 30 aus Lärmschutzgründen anzuordnen, wo es vor wenigen Jahren noch nicht möglich war. Die Verkehrsbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat daher im Jahr 2020 die Lärmwerte an den bekannten und auffälligen Örtlichkeiten an Durchgangsstraßen im Landkreis erneut überprüft und bewertet. Dies führte dazu, dass nun u. a. auch in einigen Gemeinden im Markgräflerland in Ortsdurchfahrten eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 40 km/h oder 30 km/h aus Lärmschutzgründen angeordnet werden konnte, soweit von der jeweiligen Kommune gewünscht (z. B. in Bad Krozingen, Hartheim und Neuenburg bzw. deren Ortsteilen).

Für die überörtlichen Straßen in Heitersheim (B 3 tagsüber, Johanniterstraße – K4941 und Eschbacherstraße – L 129 in Gallenweiler) hat diese Neubewertung allerdings keine neuen rechtlichen Möglichkeiten bzw. Erfordernisse ergeben. Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Johanniterstraße liegen nach Einschätzung der Verkehrsbehörde somit auch weiterhin nicht vor.

Die Stadtverwaltung hat jedoch im Nachgang hierzu im Zuge der verpflichtenden Aktualisierung des Lärmaktionsplans (betrifft die B 3) das damit beauftragte Ingenieurbüro Misera gebeten, auch für die Johanniterstraße eine Lärmabschätzung vorzunehmen. Die endgültigen Ergebnisse werden in den nächsten Wochen erwartet und dem Gemeinderat berichtet. Allerdings werden sich nach einer ersten Grobbewertung des Ingenieurbüros die Ergebnisse der Verkehrsbehörde wohl bestätigen.

Abschließend sei angemerkt, dass die Verwaltung die Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsreduzierung nicht schaffen kann. Sie kann nur prüfen lassen, ob die Voraussetzungen vorliegen oder nicht. Ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss, der die Verwaltung beauftragt die Voraussetzungen zu schaffen, obwohl dies de facto nicht möglich ist, wäre rechtswidrig.

Zu Antrag Nr. 2 – Durchführung einer Betriebssicherheitsprüfung der Johanniterstraße

Ein Road Safety Inspection (RSI)-Verfahren ist laut schweizerischer „Beratungsstelle für Unfallverhütung“ (bfu) ein standardisiertes Verfahren zur Überprüfung von bestehenden Anlagen im Sinn einer Betriebssicherheitsprüfung. Hierbei nimmt die Überprüfung der Infrastruktur hinsichtlich des Potenzials für geschwindigkeitsbedingte Unfälle eine zentrale Stellung ein.

Nach Recherchen der Verwaltung ist die Begrifflichkeit dieses Verfahrens in Deutschland so aber nicht in Richtlinien und Regelwerke überführt worden. Im deutschsprachigen Raum werden Verfahren mit der Bezeichnung „RSI“ in Österreich und der Schweiz durchgeführt.

In Deutschland gibt es zur Bewertung der Verkehrssicherheit vorhandener Strecken zum einen das Instrument der Verkehrsschau. Zur Durchführung dieser gibt es ein "Merkblatt für die Durchführung von Verkehrsschauen" von der "Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV)" und ein Hinweispapier des ADAC.

Daneben existieren noch die "Richtlinien für das Sicherheitsaudit von Straßen", die auch von der FGSV herausgegeben wurden. Sicherheitsaudits werden von zertifizierten Auditoren durchgeführt, die Planungen oder auch bestehende Anlagen auf die Vereinbarkeit mit Richtlinien und Regelwerken überprüfen. Für die Planung der Nordumgehung wurde auch ein Sicherheitsaudit durchgeführt. Dieses Sicherheitsaudit kann man auch für bestehende Anlagen durchführen. Ein solches Sicherheitsaudit wäre in weiten Teilen mit einem RSI-Verfahren vergleichbar.

Bei der Auditierung von Innerortsstraßen wird laut Richtlinie wie folgt vorgegangen (Auszug):

„Nach Auswertung vorhandener Unterlagen, insbesondere zum aktuellen Unfallgeschehen, soll der Fokus des Sicherheitsaudits auf der Analyse und Bewertung des sicherheitsrelevanten Verhaltens aller Verkehrsteilnehmergruppen bei der Nutzung der zu auditierenden Verkehrsanlage liegen.

Dabei soll der Auditor die Verkehrsanlage mit allen Verkehrsmitteln, insbesondere als Radfahrer, Fußgänger und Nutzer öffentlicher Verkehrsmittel, in unterschiedlichen Richtungen, z.B. auch beim Ein- oder Abbiegen benutzen und dabei auch die Barrierefreiheit prüfen. Diese Begehung und Befahrung der Verkehrsanlage soll zu solchen Zeiten stattfinden, an denen sicherheitsrelevante Erkenntnisse erwartet werden können, das heißt in Abhängigkeit von den aus den Unfalldaten erkannten Auffälligkeiten oder - bei Fehlen solcher Auffälligkeiten - zu verschiedenen Zeiten nach Erfahrung und Ortskenntnis des Auditors.

Je nach Fragestellung soll diese Beurteilung durch eine Beobachtung des Verhaltens der anderen Straßenraumnutzer ergänzt werden. Dies kann gegebenenfalls durch fotografische oder videotechnische Verhaltensdokumentation unterstützt und um (Kurzzeit-)Zählungen und Geschwindigkeitsmessungen ergänzt werden.

Die Analyse der örtlich erfassten Verhaltensweisen soll sowohl entwurfstechnische, bauliche und verkehrsregelnde Defizite in der Verkehrsanlage als auch das Fehlverhalten bestimmter Verkehrsteilnehmergruppen wie die regelwidrige Nutzung von Teilen der Verkehrsanlage oder unangepasste Geschwindigkeitswahl einbeziehen.“

Soll für die Johanniterstraße ein solches Sicherheitsaudit durchgeführt werden, wäre dies mit dem Landkreis als Baulastträger dieser Kreisstraße abzustimmen.

Ein solches Verkehrssicherheitsaudit kann nur von auditierten Sicherheitsauditoren durchgeführt werden. Die Bundesanstalt für Straßenwesen führt ein entsprechendes Verzeichnis.

Was die Unfallhäufigkeit in der Johanniterstraße angeht, ereigneten sich lt. Auskunft des Polizeipräsidiums Freiburg vom 12.01.2022 im Zeitraum 01.01.2017 – 31.12.2021 (5 Jahre) insgesamt 34 Verkehrsunfälle, davon 12 mit Personenschaden. Die Polizei bewertet diese Unfallauswertung wie folgt:

„Dennoch lässt sich kein Schwerpunkt ausmachen und die Unfalllage bildet ein normales innerörtliches Unfallgeschehen ab. Unfallhäufungsstellen sind auf dem Streckenabschnitt nicht vorhanden. Handlungsmaßnahmen drängen sich nicht auf.“

Zu Antrag Nr. 3 – Zufahrt zur Malteserhalle über die Kolpingstraße

Hierzu sei angemerkt, dass sich 8 der 18 Grundstücke, für die eine Enteignung von Teilflächen für die Nordumgehung beantragt wurde, im Abschnitt der geplanten Nordumgehungstrasse zwischen Kolpingstraße und Zufahrt zur Malteserhalle befinden. Es ist daher fraglich, ob die Eigentümer zu einem Verkauf der Teilflächen zum Bau einer Straße zur Anbindung der Malteserhalle über die Kolpingstraße bereit wären.

Anlagen:

- Antrag Nr. 1 der Fraktion ZfH vom 23.11.2021
- Antrag Nr. 2 der Fraktion ZfH vom 23.11.2021
- Antrag Nr. 3 der Fraktion ZfH vom 23.11.2021

gez.
Christoph Zachow
Bürgermeister

gez.
Zachow, Christoph
Sachbearbeiter/in